

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form

Vom 22. Januar 2015

Vorbemerkung

¹Der Gemeinsame Bundesausschuss (im Folgenden: G-BA) stellt die Qualitätsberichte der Krankenhäuser nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V in maschinenverwertbarer Form (im Folgenden: Qualitätsberichte) den Nutzern und Nutzerinnen auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (im Folgenden: ANB) zur Verfügung. ²Es gelten die zum Zeitpunkt einer Auftragserteilung gültigen Bedingungen. ³Abweichende Regelungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vom G-BA bestätigt wurden.

§ 1 Gegenstand

Die ANB gelten für jede Bereitstellung und jede Nutzung der Qualitätsberichte nach Maßgabe des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG).

§ 2 Vertragsschluss

(1) ¹Der Vertrag kommt nach Auftragserteilung durch den Nutzer oder die Nutzerin entweder durch die Bestätigung des G-BA oder die Bearbeitung des Auftrags zustande. ²Für die Auftragserteilung ist das vom G-BA zur Verfügung gestellte Auftragsformular zu verwenden (siehe Anhang). ³Für einen Vertragsschluss ist ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular erforderlich.

(2) ¹Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. ²Verträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser ANB geschlossen.

§ 3 Entgeltfreiheit

¹Für die Bereitstellung der Qualitätsberichte für den Nutzer oder die Nutzerin wird kein Entgelt erhoben. ²Die Regelung des § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Zusätzliche Pflichten bei der Weiterverbreitung

(1) ¹Bei der Weiterverbreitung der Qualitätsberichte hat der Nutzer oder die Nutzerin zusätzlich zu den sonstigen Bedingungen die in dieser Vorschrift normierten Pflichten einzuhalten. ²Eine Weiterverbreitung in diesem Sinne umfasst jede Weitergabe von Daten an eine andere natürliche oder juristische Person in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form. ³Dies gilt unabhängig davon, ob die Qualitätsberichte öffentlich oder nicht-öffentlich weitergegeben werden. ⁴Bei der Weitergabe der Qualitätsberichte innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer

Institution handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung, wenn auf dem Auftragsformular neben dem Nutzer oder der Nutzerin das Unternehmen bzw. die Institution angegeben wird.

(2) ¹Der Nutzer oder die Nutzerin ist zur Weiterverbreitung der bereitgestellten Qualitätsberichte nur berechtigt, sofern er auf dem Auftragsformular angegeben hat, dass er oder sie die Qualitätsberichte weiterverbreitet. ²Sofern die Weiterverbreitung der Qualitätsberichte in maschinenverwertbarer Form (so wie vom G-BA erhalten, nicht aufbereitet) erfolgt, muss zuvor die schriftliche Zustimmung des G-BA eingeholt werden. ³Der Nutzer oder die Nutzerin trägt die Verantwortung, dass die ihm oder ihr übermittelten Qualitätsberichte nicht unter Umgehung dieser ANB weiterverbreitet werden.

(3) ¹Bei zukünftigen Veröffentlichungen oder Veräußerungen von Produkten, welche unter Nutzung der Qualitätsberichte entstanden sind und bei denen spezifische Aussagen zu einzelnen Krankenhäusern getroffen werden oder bei denen aus der Art der Darstellung oder auf sonstige Weise ein solcher Bezug hergestellt werden kann, sind die Nutzer und Nutzerinnen verpflichtet, der Geschäftsstelle des G-BA mitzuteilen, ob, wann und wo dies erfolgt. ²Diese Mitteilung hat die Quellenangabe der Veröffentlichung zu enthalten. ³Bei der Veräußerung von Produkten ist die allgemeine Produktbezeichnung anzugeben.

(4) ¹Der Nutzer oder die Nutzerin hat eine nicht missbräuchliche oder wettbewerbsverzerrende sowie eine manipulationsfreie Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte sicherzustellen. ²Eine missbräuchliche Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte liegt insbesondere vor, wenn die Daten der Qualitätsberichte zu Zwecken verwendet werden, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (vgl. § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 4 SGB V und § 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser) entgegenstehen. ³Eine wettbewerbsverzerrende Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist insbesondere gegeben, wenn diese in einer Weise erfolgt, die auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten abzielt. ⁴Eine manipulierte Weiterverbreitung liegt insbesondere vor, wenn die Daten der Qualitätsberichte unvollständig oder unrichtig zum Zwecke der Täuschung verwendet werden. ⁵Bei einer Weiterverbreitung der Qualitätsberichte in aufbereiteter Form trägt der Nutzer oder die Nutzerin die Verantwortung, dass sich die spezifische Veränderungs- und Manipulationsgefahr, welche den maschinenverwertbaren Daten in bereitgestellter Form innewohnt, beim Endnutzer oder bei der Endnutzerin nicht realisiert.

(5) ¹Bei jeglicher Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist an hervorgehobener Position und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um die Qualitätsberichte der Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V handelt. ²Hierbei ist zudem das Berichtsjahr der Qualitätsberichte anzugeben. ³Eine Angabe des Veröffentlichungsjahres ist nicht hinreichend.

(6) ¹Bei teilweiser bzw. auszugsweiser Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist der Nutzer oder die Nutzerin verpflichtet, auf die durch ihn oder sie erfolgte oder erfolgende teilweise oder auszugsweise Nutzung an hervorgehobener Position und gut lesbar hinzuweisen und eine Quelle anzugeben, wo die Qualitätsberichte in vollständiger Form eingesehen werden können. ²Dies kann durch folgenden Hinweis erfolgen: „Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend nur teilweise bzw. auszugsweise genutzt. ³Eine vollständige unveränderte Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter www.g-ba.de.“

(7) ¹Bei Weiterverbreitung der Qualitätsberichte in Verbindung mit anderen Quellen (Vermischung) ist sicherzustellen, dass diese Vermischung für den Endverbraucher oder die Endverbraucherin transparent bleibt. ²Der Endverbraucher oder die Endverbraucherin muss erkennen können, dass etwaig angegebene Ergebnisse und Empfehlungen nur zum Teil auf den Angaben der Qualitätsberichte beruhen. ³Dies erfordert entweder eine Art und Weise der Darstel-

lung, durch die die Vermischung auch für nicht mit der Materie vertraute Personen gut erkenntlich wird oder die Aufnahme eines Hinweises. ⁴Der an hervorgehobener Position und gut lesbar platzierte Hinweis kann wie folgt lauten: „Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend in Verbindung mit anderen Erkenntnisquellen genutzt. ⁵Die angegebenen Empfehlungen und Ergebnisse stellen daher keine authentische Wiedergabe der Qualitätsberichte dar. ⁶Eine vollständige Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter www.g-ba.de.“

§ 5 Speicherung und Offenlegung von Daten der Nutzer und Nutzerinnen

(1) ¹In den Qualitätsberichten sind teilweise sensible Daten der jeweiligen Krankenhäuser enthalten. ²Diese haben daher ein Interesse, eine Darstellung ihres Hauses in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. ³Aus diesem Grund werden die Daten der Nutzer und Nutzerinnen entsprechend den folgenden Regelungen gespeichert und veröffentlicht. ⁴Absatz 2 der Vorschrift gilt für Nutzer und Nutzerinnen, die die Qualitätsberichte nicht weiterverbreiten. ⁵Absatz 3 der Vorschrift gilt für Nutzer und Nutzerinnen, die die Qualitätsberichte weiterverbreiten.

(2) ¹Die Kontaktdaten von Nutzern und Nutzerinnen, die die Qualitätsberichte nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 weiterverbreiten, werden in der Geschäftsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. ²Kontaktdaten sind die von dem Nutzer oder der Nutzerin auf dem Auftragsformular unter der Überschrift „Kontaktdaten“ anzugebenden Informationen.

(3) ¹Die Kontaktdaten sowie die Angaben zur Nutzung von Nutzern und Nutzerinnen, die die Qualitätsberichte im Sinne des § 4 Abs. 1 weiterverbreiten, werden in der Geschäftsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. ²Zudem wird ein Teil der Kontaktdaten sowie ein Teil der Angaben zur Nutzung von Nutzern und Nutzerinnen gemäß Satz 1 für einen Zeitraum von 4 Jahren auf einer von den Krankenhäusern, dem Gemeinsamen Bundesausschuss, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den maßgeblichen Organisationen der Patientenvertretung nach § 140f SGB V in Verbindung mit der Patientenbeteiligungsverordnung einsehbarer passwortgeschützter Internetseite veröffentlicht. ³Folgende Daten werden veröffentlicht: Name, Unternehmen/Institution, Ort, Angaben zur Weiterverbreitung und Datum der Herausgabe des Datenträgers.

§ 6 Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Qualitätsberichte erfolgt entweder durch Versand an die von dem Nutzer oder der Nutzerin auf dem Auftragsformular angegebene Adresse oder durch die Möglichkeit zum Download über die Internetseiten des G-BA.

(2) Bei Versand in das außereuropäische Ausland sind die Versandkosten sowie etwaig anfallende Steuern und Zölle vom Nutzer oder der Nutzerin zu tragen.

(3) Leistungsort ist die Geschäftsstelle des G-BA.

(4) Der G-BA ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) ¹Der G-BA bearbeitet alle Aufträge sorgfältig und nach bestem Wissen. ²Er übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten.

(2) ¹Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden des Nutzers oder der Nutzerin oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. ²Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. ³Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. ⁴Diese Ausnahmen gelten nur, sofern der Nutzer oder die Nutzerin nicht Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt.

(3) ¹Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden der Krankenhäuser durch unbefugten Umgang der Nutzer oder Nutzerinnen mit den Qualitätsberichten. ²Die Regelung des § 5 Abs. 3 setzt die Krankenhäuser in die Lage, etwaige Rechtsverletzungen durch Dritte eigenständig zu verfolgen.

(4) ¹Die Datenkommunikation über das Internet kann nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. ²Der G-BA haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seines Online-Systems noch für technische und elektronische Fehler, auf die er keinen Einfluss hat.

(5) ¹Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der vom Nutzer oder von der Nutzerin verwendeten Internetleitung trägt allein der Nutzer oder die Nutzerin. ²Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Der G-BA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Verstöße gegen diese ANB vorzugehen.

(2) Der Nutzer oder die Nutzerin

1. verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen § 4 Abs. 4 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
2. verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen § 4 Abs. 5, 6 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500 EUR,
3. verpflichtet sich bei kumulativen oder wiederholten Verstößen gegen § 4 Abs. 5, 6 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000 EUR,
4. wird bei einem wiederholten Verstoß gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 als Empfänger oder Empfängerin der Qualitätsberichte der Krankenhäuser bis zu vier Jahre ab Kenntnis des G-BA vom Verstoß ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung des Auftrags gespeicherten Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geführt, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen ist.

(2) ¹Der Nutzer oder die Nutzerin stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die bereitgestellten Qualitätsberichte durch Dritte ausgeschlossen ist. ²Er oder sie verpflichtet sich, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Verlust und Missbrauch zu schützen. ³Der G-BA wird ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Berlin. Es gilt deutsches Recht.

Anhang: Auftragsformular